



**Ansprechpartner:** Ralf Dieterle  
**Telefon:** +49 7531 800-1236  
**Email:** Ralf.Dieterle@LRAKN.de  
**BGV:** L1400001

28.04.2022

**Kiesabbau der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau;  
Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Ergebnisprotokoll

**über den öffentlichen Scoping-Termin am 23.03.2023 (virtuell)**

#### Anlagen:

Tagesordnung,  
Präsentation des Büros für Freiraum und Planung Eberhard Landschaftsarchitekten,  
Teilnehmerliste

#### **TOP 1 Begrüßung, Einleitung**

Herr Buser begrüßte die Teilnehmer\*innen und eröffnete den öffentlichen Scoping-Termin (virtuell als ZOOM-Meeting).

Die Öffentlichkeit wurde über den Scoping-Termin durch Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz unterrichtet. Die anerkannten Umweltvereinigungen, die Gemeinden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich eingeladen. Das Scoping-Papier des Planungsbüros Eberhard Landschaftsarchitekten wurde allen Teilnehmern\*innen vorab übersandt.

Herr Buser informierte über den Stand des Verfahrens und über den Grund für die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landratsamt Konstanz hatte mit Entscheidung vom 01.07.2020 eine naturschutzrechtliche Genehmigung für das Kiesabbauvorhaben im Gewann Dellenhau und aufgrund der Verfahrenskonzentration die für das Vorhaben notwendigen weiteren bau-, naturschutz-, forst-, wasser- und straßenrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen erteilt. Für den Kiesabbau wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (Nr. 4.2.2 der Anlage 1 um UVwG). Dem fachbehördlichen Zulassungsverfahren war das Raumordnungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg mit einer raumordnerischen Umweltuntersuchung vorangegangen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde auf zusätzliche erhebliche oder andere Umweltauswirkungen der Vorhabensplanung

gegenüber der raumordnerischen Untersuchung beschränkt (§ 49 Abs. 2 UVPG). Die Prüfung kam damals zu dem Ergebnis, dass für den Kiesabbau keine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach der damaligen Rechtsauffassung des Landes Baden-Württemberg wurde außerdem davon ausgegangen, dass für die befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht. Die Genehmigung ist nicht bestandskräftig geworden. Die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen, die Stadt Singen, einige Umweltvereinigungen und Dritte haben Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt. Die Gemeinden haben zudem eine Untätigkeitsklage eingereicht, die beim Verwaltungsgericht Freiburg anhängig ist.

Aufgrund eines EuGH-Urteils zum Bau einer Überlandleitung durch ein Waldgebiet in Österreich, welches vom OVG Bautzen in einem vergleichbaren Fall in Sachsen berücksichtigt wurde, hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) im vergangenen Jahr die Rechtsauslegung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Waldumwandlungen geändert. Auch bei forstrechtlichen Verfahren für befristete Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG sind gemäß den jeweiligen Flächengrößen der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen, allgemeine oder standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Aufgrund dieser Weisung des MLR musste das Landratsamt im Nachhinein einen Verfahrensfehler durch die unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen, da Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG für eine Waldumwandlung von mehr als 10 ha verpflichtend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung vom 01.07.2020 wurde durch das Landratsamt ausgesetzt. Mit Beschluss vom 13.12.2021 hat das Verwaltungsgericht Freiburg dem Antrag des Landratsamts entsprochen und das Klageverfahren gemäß § 4 Abs. 1 b S. 3 UmwRG ausgesetzt. Somit besteht die Möglichkeit zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Heilung des Verfahrensfehlers. Über die Beschwerde der Gemeinden vom 23.12.2021 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts bezüglich der Aussetzung des Gerichtsverfahrens hat der VGH Baden-Württemberg noch nicht entschieden.

Die nachzuholende Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht auf die Waldumwandlung, sondern umfasst das gesamte Kiesabbauvorhaben. Die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die befristete Waldumwandlung wirkt sich auch auf das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Kiesabbau aus, da auch im Kontext der Vorprüfung die Auswirkungen des Kiesabbaus auf den Wald zu betrachten sind. Alle Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind in die Prüfung mit aufzunehmen. Auf die Ergebnisse der raumordnerischen Umweltuntersuchung kann nach § 49 Abs. 2 UVPG zurückgegriffen werden; diese sind auf ihre Aktualität hin zu plausibilisieren. Alle vorliegenden Fachgutachten und Unterlagen, die für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verwendet werden sollen, sind auf Aktualität und Plausibilität zu überprüfen, ggfs. sind Fachgutachten und Unterlagen nachzuarbeiten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Grundlage für eine Bewertung, die je nach Ergebnis der materiell-rechtlichen Prüfung der Umweltbelange entweder die Entscheidung vom 01.07.2020 bestätigt, ggfs. aber auch zu einer Änderung oder Aufhebung führen kann.

Zweck des Scoping-Termins ist die Besprechung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf dieser Grundlage ist durch den Antragssteller ein Umweltbericht nach § 16 UVPG und Anlage 4 zum UVPG als Unterlage für das Verfahren zu erarbeiten.

## **TOP 2 Vorstellung des Abbauvorhabens**

Herr Drewing teilte mit, dass das Kieswerk Birkenbühl beim heutigen Scoping-Termin gemeinsam durch ihn, Herrn Betriebsleiter Schopp, Herrn Rechtsanwalt Dr. Porsch, Kanzlei Dolde, Mayen & Partner, sowie durch Herrn Schettler und Frau Lepp, Planungsbüro Eberhard Landschaftsarchitekten, vertreten wird. Entsprechend den Ausführungen von Herrn Buser ist aufgrund der Berücksichtigung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung und aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts der Waldumwandlung von 10 ha

eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Kiesabbauvorhaben nachzuholen. Im heutigen Termin möchte das Kieswerk Birkenbühl seine Überlegungen zum Untersuchungsrahmen vorstellen und zur Diskussion stellen. Herr Schettler führte zur Agenda seines Vortrags aus, dass er zunächst das Kiesabbauvorhaben und den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen vorstellen und danach auf die bereits vorhandenen Unterlagen und Fachgutachten eingehen möchte, die zur Erstellung des Umweltberichts auf Aktualität und Ergänzungsbedarf überprüft werden müssen (vgl. S. 1 der Präsentation). An Hand der Seiten 2 bis 6 seiner Präsentation erläuterte er die genehmigte Planung des Kiesabbauvorhabens.

### **TOP 3 Vorstellung des Untersuchungsrahmens**

Herr Schettler stellte den Entwurf des Untersuchungsrahmens vor.

Beim Untersuchungsraum soll auf den festgelegten Untersuchungsraum der raumordnerischen Untersuchung zurückgegriffen werden. (vgl. S. 7 der Präsentation). Der Untersuchungsraum wurde so abgegrenzt, dass er neben dem unmittelbaren Eingriffsbereich auf der Konzessionsfläche und den unmittelbar angrenzenden Flächen auch den Einwirkungsbereich großflächiger und kumulativer Auswirkungen des Kiesabbauvorhabens auf die Schutzgüter umfasst. Im Untersuchungsraum liegen die benachbarten Naturschutzflächen (FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck, NSG „Grasseen“, flächenhaftes Naturdenkmal „Seewadel“) sowie der Hohentwiel und der Rosenegg mit Sichtbeziehungen zum genehmigten Abbaubereich. Auf Rückfrage von Herrn Körner (NABU) erläuterte das Planungsbüro, dass der Bereich um den Spießhof nicht in den Untersuchungsraum einbezogen worden ist, da keine Relevanz als Einwirkungsbereich des Kiesabbauvorhabens gesehen wurde (u.a. Abschirmung durch Wald, keine Sichtbeziehung zum Abbaugebiet). Die Auswirkungen des Kiesabbauvorhabens auf den Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie auf die Hydrogeologie werden großräumiger betrachtet.

Der Untersuchungsinhalt gliedert sich in Raumanalyse und Auswirkungsprognose.

Bei der Raumanalyse (vgl. S. 8 der Präsentation) wird die Ausgangssituation der Umwelt und ihrer Bestandteile vor der Durchführung des Kiesabbauvorhabens beschrieben und bewertet. Dazu wird jedes Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG (grüne Tabelle) nach den Kriterien Bedeutung, Empfindlichkeit gegenüber möglichen Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau, rechtliche Festsetzungen und Vorgaben (Schutzgebietsausweisungen, Regionalplanung), Wechselwirkungen und Vorbelastungen beschrieben und bewertet. Gegenüber der raumordnerischen Umweltuntersuchung wird die Raumanalyse durch die Prognose des Umweltzustands bei der Nichtdurchführung des Kiesabbauvorhabens ergänzt werden.

Bei der Auswirkungsprognose (vgl. S. 8 bis 10) werden die zu erwartenden Projektwirkungen beschrieben und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenkonzept) bewertet. Die Projektwirkungen werden in anlage-, abbau- und betriebsbedingte Effekte unterschieden, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf der Konzessionsfläche und dessen näherer Umgebung beschreiben. Zusätzlich müssen sekundäre Effekte (Transport, Verkehr, Lärm, Schadstoffe) und kumulative Effekte (Verstärkung der Auswirkungen anderer genehmigter Vorhaben) aufgearbeitet und betrachtet werden. Gegenüber der raumordnerischen Untersuchung werden zusätzlich die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und der Bezug des Vorhabens zum großräumigen Klimawandel betrachtet werden (erhebliche Verstärkung negativer Auswirkungen des Klimawandels durch das Vorhaben, Anfälligkeit des Vorhabens gegen Folgen des Klimawandels und extremer Wetterereignisse). Auf die gelbe Tabelle auf S. 8 der Präsentation wird verwiesen.

Bei der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose soll auf die vorhandenen Gutachten und Planungen zurückgegriffen werden (vgl. S. 9 und 10 der Präsentation). Die Untersuchungen und Fachgutachten müssen auf ihre Aktualität überprüft und ggfs. nachgearbeitet werden. Bei der Raumanalyse wird zur Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Relevanzbegehung vorgeschlagen. Bei der Auswirkungsprognose ist der Bedarf der Plausibilisierung der Verkehrsprognose und aufgrund der Neufassung der TA Luft der Staubbelastungsprognose zu prüfen.

Die Ergebnisse der Umweltuntersuchung werden in einem Umweltbericht zusammenfasst.

#### **TOP 4: Stellungnahmen der Fachbehörden, der Gemeinden und Umweltvereinigungen zum Untersuchungsrahmen**

##### **1. Fachbehörden**

###### **Höhere Forstbehörde**

Laut Herrn Winterhalter sind die vorliegenden Unterlagen für die forstrechtliche Prüfung ausreichend. Erforderliche Ergänzungen der Antragsunterlagen (Bildung von Rekultivierungsabschnitten) waren bereits im Genehmigungsverfahren nachgefordert worden. Eine Änderung des Untersuchungsrahmens ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde nicht erforderlich.

Die Wiederherstellung eines kulturfähigen Bodens auf Grundlage des Bodenschutzkonzepts ist wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederaufforstung. Das Bodenschutzkonzept ist aufgrund der Änderung des LBodSchAG vom Dezember 2020 auf einen Ergänzungsbedarf zu überprüfen.

###### **Untere Forstbehörde**

Herr Güntert schloss sich den Ausführungen von Herrn Winterhalter an.

###### **Untere Naturschutzbehörde**

Herr Stich teilte mit, dass der Untersuchungsrahmen und die vorliegenden Unterlagen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde für die Beurteilung ausreichend sind. Zur Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist eine Relevanzbegehung erforderlich, bei der die Ausgleichsflächen der bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen für die Haselmaus einzubeziehen sind.

###### **Höhere Naturschutzbehörde**

Frau Eblen verwies auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für das Verfahren und schloss sich deren Ausführungen an.

###### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Laut Herrn Kainz sind die für die Beurteilung des Kiesabbauvorhabens erforderlichen Ergänzungen der Immissionsschutzgutachten nach TA Lärm und TA Luft bereits im Genehmigungsverfahren vorgelegt worden. Die Gutachten wurden zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ohne Beanstandungen überprüft. Es wäre allerdings zu prüfen, ob die Neufassung der TA Luft eine Aktualisierung des Staubgutachtens notwendig macht.

###### **Untere Bodenschutzbehörde**

Die vorliegende Bodenbewertung und die Bodenschutzkonzeption des Ing.-Büros Flickinger & Tollkühn sind für eine Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Eine Plausibilisierung der Bodenschutzkonzeption aufgrund der Gesetzesänderung des LBodSchAG soll erfolgen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde in der Genehmigung gefordert. In der Genehmigung wurde außerdem festgelegt, dass nur unbelastetes Fremdmaterial (Z 0 nach der VwV über die Verwertung als Abfall eingestuftem Bodenmaterial) für die Wiederverfüllung verwendet werden darf. Die Genehmigung enthält ein dreigliedriges Überwachungssystem.

###### **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg**

Das LGRB hat schriftlich geäußert, dass die rohstoff- und hydrogeologischen Untersuchungen für die Beurteilung des Kiesabbauvorhabens ausreichend sind. Auf die abgegebene Stellungnahme des LGRB im Genehmigungsverfahren wurde verwiesen.

## **Untere Wasserbehörde**

Ergänzungen und Änderungen des Untersuchungsrahmens und der vorliegenden hydrogeologischen Gutachten werden für die Beurteilung nicht für erforderlich erachtet. Ein Grundwassermonitoring ist Bestandteil der Genehmigung.

## **Denkmalpflege**

Herr Kreisarchäologe Dr. Hald vertritt das Landesamt für Denkmalpflege. Er verwies auf die durchgeführten Vorerkundungen. Das Schutzkonzept für den denkmalgeschützten Grabhügel wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Änderungen des Untersuchungsrahmens und zusätzliche archäologische Voruntersuchungen wären aus Sicht der Denkmalpflege nicht erforderlich. Der Schutzstreifen um den Grabhügel muss nach der Genehmigung 30 m, ab dem Rand und nicht ab der Mitte des Grabhügels gemessen, betragen. Nach der Darstellung in der Präsentation scheint diese Vorgabe für den Schutzstreifen eingehalten zu werden. Er bat um Prüfung, ob diese Vorgabe für den Schutzstreifen im maßstäblichen Abbauplan richtig dargestellt ist. *(Anmerkung: In der Nebenbestimmung Nr. 6.2 ist festgelegt, dass um den Grabhügel ein Schutzstreifen von 30,00 m zum Hügelrand eingehalten werden muss. Der Schutzstreifen um den Rand des Grabhügels ist auch im genehmigten Abbauplan korrekt dargestellt.)*

## **2. Gemeinden**

Herr Rechtsanwalt Dr. Neusüß (Sparwasser & Schmidt Rechtsanwälte) äußerte sich für die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und für die Stadt Singen. Aufgrund der Schriftsätze im Genehmigungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren wären die Positionen der Gemeinden bekannt. Der Scoping-Termin dient entsprechend den Ausführungen von Herrn Buser der Absteckung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Herr Dr. Neusüß gab nachfolgende Hinweise zur Rechtsauffassung der Gemeinden ab, die im Zusammenhang mit der Nachholung der Umweltverträglichkeit stehen:

- In den bisherigen Ausführungen wurde dargestellt, dass bei der Betrachtung der Umweltbelange der neue Rechtsrahmen zu beachten ist. Der neue Rechtsrahmen kann aber nicht nur Einfluss auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, sondern muss auch Auswirkungen auf die erneute materiell-rechtliche Prüfung der Genehmigung des Kiesabbauvorhabens haben, für die die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlage bilden soll. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1, 3 BauGB muss sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung richten. Die Rechtsauffassung, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach der aktuellen Rechtslage plausibilisiert werden müssen, die neue Entscheidung aber nach der Rechtslage vom 01.07.2020 beurteilt werden soll, ist in sich widersprüchlich.
- Die Gemeinde Hilzingen ist als Gemarkungsgemeinde nicht nur als Trägerin öffentlicher Belange im UVP-Verfahren zu beteiligen, sondern ihr ist zwingend nochmals die Möglichkeit zu geben, über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden, da die Prüfung der betroffenen Umweltbelange wesentlich für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Kiesabbauvorhabens gemäß § 35 Abs. 1, 3 BauGB ist.

Er fasste die Gründe für die Ablehnung des Kiesabbauvorhabens durch die Gemeinden zusammen, die auch Auswirkungen auf den Untersuchungsrahmen haben:

- Durch die zu erwartenden Lärm- und Staubbelastungen ist von erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung in der Weststadt von Singen und des Hegau-Bodensee-Klinikums auszugehen.
- Es besteht die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers und einer Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen.
- Durch den Kiesabbau wird eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs und des Verkehrslärms verursacht werden, insbesondere in Richtung Schweiz.
- Durch den Kiesabbau wird der vorhandene Wald zerstört und in seine Schutzfunktionen eingegriffen (Erholungswald, Klimaschutzwald, Wasserschutzwald). In der Genehmigung wurde kein Ausgleich für den jahrzehntelang dauernden Eingriff in den Wald festgelegt.
- Das Kiesabbauvorhaben ist nicht erforderlich. In der Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ wurde für die Lagerstätte Dellenhau kein Vorranggebiet mehr

ausgewiesen. Es gibt ausreichend andere Standorte, um die regionale Rohstoffversorgung sicherzustellen. Dies ist in der neuen Entscheidung zu berücksichtigen.

Zum Untersuchungsrahmen merkte Herr Dr. Neusüß an, dass selbstverständlich alle Gutachten und Untersuchungen aktualisiert werden müssen. Teilweise wurden in den bisherigen Schriftsätzen die vorgelegten Gutachten als ungenügend beanstandet:

- Ein wichtiger Aspekt ist insbesondere die durch das Vorhaben verursachte Verkehrsbelastung. Durch die Schwerlasttransporte werden Anwohner erheblichen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, wo ein Lärmaktionsplan an den Durchgangsstraßen eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch den bestehenden Verkehrslärm festgestellt hat. Im Verkehrsgutachten und im Scoping-Papier wird von einer Erhöhung des Gesamtverkehrs durch Rielasingen von 1 % ausgegangen. Maßgeblich für den Verkehrslärm wäre jedoch eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs um bis zu 20 %. Hier wird ein Untersuchungsbedarf gesehen, der nachzuholen ist.
- Die Erhaltung des Waldes mit seinen Schutzfunktionen muss nochmals neu betrachtet und die Untersuchungen hierzu aktualisiert werden.
- Bezüglich des Artenschutzes ist kritisch zu prüfen, ob die bisherigen Untersuchungen ausreichend waren. Eine Aktualisierung durch zusätzliche Relevanzbegehungen ist zwingend geboten.
- Die mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers und die Gefährdung der Trinkwasserversorgungen bei Starkregenereignissen muss überprüft werden. Zusätzlich zum Konzept für ein Grundwassermonitoring ist die Vorlage eines Störfallkonzepts notwendig, in dem die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserfassungen und zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen beschrieben werden.
- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sieht für den jahrzehntedauernden Eingriff in den Wald neben der Wiederherstellung des Waldes fast keinen Ausgleich vor. Dies würde verwundern, da bereits für die Herstellung einer temporären Baustraße nach der Rechtsprechung ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf besteht. Die Festlegung des Ausgleichs ist kritisch zu prüfen.
- Bei der Untersuchung von Planungsalternativen muss die Fortschreibung des Teilregionalplans berücksichtigt werden. Auf das Raumordnungsverfahren kann nicht mehr verwiesen werden, da mittlerweile neue Planungsalternativen vorliegen würden. Die Prognose des Umweltzustands bei der Nichtdurchführung des Vorhabens bekommt besondere Bedeutung zu, da der neue Teilregionalplan keine Festlegung eines Vorranggebiets mehr für die Lagerstätte Dellenhau enthält. Bei der neuen Entscheidung über das Kiesabbauvorhaben muss die Rechtslage zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung angewendet werden. Dazu zählt insbesondere der neue Teilregionalplan, der am Standort Dellenhau keinen Kiesabbau mehr vorsieht.

Herr Buser erklärte, dass die gemachten Ausführungen, die den Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, durch das Landratsamt geprüft werden, insbesondere was die Aktualität und die Vollständigkeit der bisher vorliegenden Untersuchungen betrifft. Falls z.B. mittlerweile ein Lärmaktionsplan für Rielasingen aufgestellt worden ist, wird im Verfahren zu prüfen sein, ob eine durch das Kiesabbauvorhaben verursachte, zusätzliche Verkehrsbelastung den Lärmaktionsplan beeinflussen oder konterkarieren kann.

Herr Bürgermeister Baumert ergänzte, dass der Lärmaktionsplan, den die Gemeinde Rielasingen-Worblingen für ihr Gemeindegebiet erlassen und umgesetzt hat, im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt worden ist. Aufgrund der hohen Belastung wurde vom Landratsamt inzwischen für die Hauptstraße (L 191 in Richtung Grenzpunkt Rielasingen-Ramsen) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet. Entsprechend dem Vortrag von Herrn Dr. Neusüß darf die Betrachtung des Anteils der Kiestransporte in die Schweiz auf der Hauptstraße in Rielasingen nicht auf den Gesamtverkehr von bis zu 14.000 Fahrzeugen am Tag heruntergebrochen werden, sondern es muss der Anteil am Schwerlastverkehr betrachtet werden. Wesentlich wäre auch der Zeitpunkt, wann die Kiesaufbereitung vom Kieswerk Birkenbühl in die neue Abbaustätte Dellenhau verlagert wird. Laut einer Aussage des Abbaunternehmens zu Beginn des Verfahrens soll das Kieswerk auf der Abbausohle des Abbaubereichs 1 errichtet werden.

Bis dahin soll der Kiessand zur Aufbereitung zum Kieswerk Birkenbühl bei Überlingen am Ried transportiert werden. Ein Anteil von 40 bis 50% des aufbereiteten Materials würde vom Kieswerk Birkenbühl über den Grenzpunkt Rielasingen-Ramsen in die Schweiz transportiert werden, was eine erhebliche Doppelbelastung der Hauptstraße (L 191, K 6158) in dieser Zwischenphase bedeuten würde. Er bat hierzu um eine Aussage des Unternehmens. Die Doppelbelastung der Hauptstraße in Rielasingen muss in die Betrachtung der Umweltuntersuchung mit einfließen.

Herr Oberbürgermeister Häußler (Stadt Singen) stellte ergänzend die Frage, ob im Kieswerk Dellenhau eine Brecheranlage betrieben und zu welchem Zeitpunkt diese vom Kieswerk Birkenbühl zum Standort Dellenhau verlegt werden soll.

Herr Baumert wies beim bestehenden Kiesabbau bei Überlingen am Ried auf das Problem hin, dass die Fahrbahn der Kreisstraße K 6158 durch ausfahrende LKWs regelmäßig stark verunreinigt wird, insbesondere bei feuchter Witterung. Die Verschmutzung der K 6158 würde bis zum Ortsteingang Worblingen reichen. Die Verunreinigung der öffentlichen Straße ist dem Landratsamt bekannt. Das Durchfahrbecken bei der Werksausfahrt in Überlingen am Ried ist nicht geeignet, um die Verunreinigung der K 6158 zu verhindern. Bei der Werksausfahrt des Kiesabbauvorhabens Dellenhau müsste eine geeignete technische Lösung gefunden werden, um eine Verunreinigung der Bundesstraße B 34 zu verhindern. Die LKWs verlieren zudem regelmäßig in den Kreisverkehren Kies. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen wäre durch drei Kreisverkehre betroffen.

Herr Schettler antwortete für das Kieswerk Birkenbühl, dass hinsichtlich des Lärmaktionsplans und der Doppelbelastung der Hauptstraße in Rielasingen eine ergänzende Aussage beim Fachbüro Modus Consult angefordert wird. Für die erste Abbauphase, bis das Kieswerk auf der Abbausohle des Abbauabschnitts 1 im Gewinn Dellenhau errichtet und betrieben werden kann, sollen zwei Varianten betrachtet werden:

- Variante 1 sieht bereits ab Beginn des Abbaus im Gewinn Dellenhau die Aufbereitung in einer mobilen Siebanlage vor;
- Variante 2 sieht als Zwischenlösung einen Transport des Kiessandes zur Aufbereitung im Werk Birkenbühl vor, insbesondere falls sich die Aufbereitung in einer mobilen Siebanlage technisch nicht als funktional erweisen sollte.

Das Kieswerk soll auf der Abbausohle des Abbauabschnitts 1 errichtet werden. Für die Phase, bis die Errichtung des Kieswerks auf der Abbausohle möglich wird, sah die Planung im Raumordnungsverfahren noch vor, dass der abgebaute Kiessand des Abbauabschnitts 1 im Gewinn Dellenhau zur Aufbereitung in das Kieswerk Birkenbühl bei Überlingen am Ried transportiert werden sollte. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt diese Transportfahrten nach Überlingen am Ried. Die Vertreter des Landratsamtes verwiesen darauf, dass die Genehmigung vom 01.07.2020 allerdings abweichend vom Raumordnungsverfahren bereits ab Beginn des Kiesabbaus im Abschnitt 1 die Kiesaufbereitung in der Abbaustätte Dellenhau vorsieht. Bis die Abbausohle erreicht und das eigentliche Kieswerk errichtet werden kann, wird die Aufbereitung durch eine mobile Siebanlage erfolgen. Kiestransportfahrten zum Werk Birkenbühl in der ersten Phase sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

Bezüglich der Frage von Herrn Oberbürgermeister Häußler stellten die Vertreter des Landratsamtes außerdem klar, dass die Genehmigung vom 01.07.2020 weder den Betrieb einer stationären, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Brecheranlage in der Abbaustätte Dellenhau, noch die Abfuhr von Kies aus der Abbaustätte Dellenhau zur Brecheranlage im Kieswerk Birkenbühl umfasst.

Das Verkehrsgutachten betrachtet außerdem die Verkehrsbeziehung zwischen dem neuen Standort im Gewinn Dellenhau und dem bisherigen Standort bei Überlingen am Ried während einer Übergangsphase, in der die Rekultivierung bei Überlingen am Ried und der Kiesabbau in der Abbaustätte Dellenhau parallel zu einander durchgeführt werden. In dieser Zwischenphase werden Kunden Fremdmaterial bei der Rekultivierungsfläche Überlingen am Ried anliefern und mineralische Baustoffe in der Abbaustätte Dellenhau abholen. Hier hat sich in der Betrachtung zwischen dem Raumordnungsverfahren und der

Genehmigung keine Änderung ergeben. Diese Phase soll voraussichtlich 2030 mit dem Abschluss der Rekultivierung bei Überlingen am Ried enden.

Eine nähere Untersuchung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass die räumliche Lagerkapazität des Bodenzwischenlagers nicht ausreichend ist und deshalb zu Beginn des Abbaus ca. 10.000 m<sup>3</sup> kulturfähiger Boden vom Abbaub Abschnitt 1 im Gewinn Dellenhau auf die Rekultivierungsfläche nach Überlingen am Ried abgefahren werden soll. Dieser Abtransport von Boden wird den Verkehr zur Rekultivierungsfläche Überlingen am Ried im ersten Viertel Jahr nach Abbaubeginn im Gewinn Dellenhau intensivieren. Dieser Transport von Rekultivierungsmaterial nach Überlingen am Ried muss in die Betrachtung der Verkehrsbelastung einbezogen werden.

Herr Schettler stellte die grundsätzliche Frage, wie die Bewertungsbasis definiert wird. Wenn sich die Bewertungsbasis auf den genehmigten Umfang des Kiesabbauvorhabens beschränken soll, hätte dies insgesamt wesentlichen Einfluss auf den Umfang und die Methodik der Prüfungen, da alles was in der Genehmigung bereits ausgeräumt wurde, nicht mehr geprüft werden müsste. Bezüglich dem Aspekt der Verkehrsbelastung könnte die Betrachtung auf den zusätzlichen Transport des Rekultivierungsmaterials nach Überlingen am Ried beschränkt werden. Die Variante 2 wäre dann keine Option für die Prüfung mehr. Herr Dr. Neusüß wies daraufhin, dass die Zwischenlösung von Kiestransporten zur Aufbereitung im Werk Birkenbühl, die in den Überlegungen des Abbaununternehmens anscheinend doch noch eine Rolle spielt, als mögliche Variante in der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet werden sollte, da das Unternehmen von der Genehmigung einer semimobilen Aufbereitung als Zwischenlösung keinen Gebrauch machen muss. Laut Herrn Buser kann die Variante einer Aufbereitung in der ersten Abbauphase im Werk Birkenbühl in der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet werden, er wies jedoch daraufhin, dass diese Variante nicht der Genehmigungssituation entspricht, und dass diese Variante eventuell auch kein Bestandteil einer neuen Genehmigung werden kann.

#### **Hinweis:**

*Im Nachgang zum Scoping-Termin hat das Unternehmen signalisiert, dass Transporte von Kiesmaterial aus dem Gebiet „Dellenhau“ zum Werkstandort in Überlingen am Ried auch künftig **nicht** beabsichtigt sind. Diese Alternative wird deshalb in dem anstehenden UVP-Bericht **nicht** dargestellt werden (Variante 2).*

Bezüglich der Vermeidung von Verschmutzungen der Bundesstraße B 34 wies Herr Drewing darauf hin, dass bei der Ausfahrt vom Kieswerk Dellenhau auf die Bundesstraße B 34 die Installation und der Betrieb einer Reifenwaschanlage nach dem Stand der Technik vorgesehen ist, in der die Räder der ausfahrenden LKWs einzeln mit Düsen gereinigt werden (*Anmerkung: vgl. auch Nebenbestimmung Nr. 3.16 der Genehmigung vom 01.07.2020*).

### **3. Umweltvereinigungen**

#### **BUND und Landesnaturschutzverband**

Frau Dr. Boll und Herr Koch führten folgende Punkte an:

- Die Konzessionsfläche Dellenhau liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Durch das Landschaftsschutzgebiet sollen die vulkanischen und eiszeitlichen Ausbildungen im Hegau geschützt werden. Dazu zählen u. a. Kiesfelder, Toteislöcher und Moränen. In der Schutzgebietsverordnung wird ein Kiesabbau im LSG ausdrücklich verboten. Eine Befreiung vom Verbot in der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nicht damit begründet werden, dass der Eingriff durch den Kiesabbau nur vorübergehend wäre und die Landschaft wiederhergestellt würde, denn die Eingriffe eines Kiesabbaus sind typischerweise vorübergehend.
- Die Artenvielfalt und der Artenreichtum der betroffenen Waldfläche ist außergewöhnlich. Die Waldfläche im Dellenhau hat sich nach dem Sturmwurf während des Orkans Lothar 1999 weitgehend ohne Aufforstung durch natürliche Naturverjüngung wieder entwickelt. Es handelt sich um eine der artenreichsten Waldflächen im Hegau. Die Artenvielfalt ist im Verfahren zu wenig betrachtet worden.



- Der Kiesabbau im Dellenhau ist nicht erforderlich. Die Bedarfsdeckung kann ausschließlich über die zugelassene Nassauskiesung im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen und das dort vorhandene Rohstoffvolumen erfolgen. Die Fortschreibung des Teilregionalplans enthält keine Ausweisung eines Vorranggebiets mehr für die Lagerstätte im Gewann Dellenhau
- Es wird eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung des Abbauvorhabens (einschließlich Verkehr) gewünscht.

Herr Buser wies daraufhin, dass die Rechtsauffassung der Verbände bezüglich der Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der regionalplanerischen Beurteilung des Vorhabens dem Landratsamt bekannt sind. Diese Punkte werden im Rahmen der anhängigen Rechtsmittelverfahren überprüft, sind jedoch bei der Absteckung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht relevant. Die Anmerkung zum Schutzgut Wald wird aber in die Betrachtung aufgenommen. Herr Schettler verwies dazu auf die geplante Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Laut Herrn Schettler gibt es für einen Klimacheck noch keine allgemein verbindlichen Vorgaben. Die Freisetzung von CO<sub>2</sub> durch den Waldverlust auf der Fläche kann ermittelt werden. Er wies daraufhin, dass in die Bilanzierung die Schonung der Waldflächen in den Vorranggebieten bei Überlingen am Ried als positiver Aspekt einbezogen werden muss. Außerdem wäre der Eingriff nur zeitweilig, da der Wald wiederhergestellt wird. Ob die CO<sub>2</sub>-Bilanz tatsächlich negativ ausfallen wird, wäre daher noch offen. Eine großräumige Beschreibung der Auswirkungen mit Einbeziehung der Verkehrsströme und der Weiterverarbeitung (z.B. Betonherstellung, Betonbau) wäre im Rahmen des örtlich begrenzten, kleinen Kiesabbauvorhabens nicht zu leisten.

#### **NABU**

Aufgrund der vorangegangenen Diskussion bat Herr Körner bezüglich der Verkehrsbetrachtung um eine transparente Darstellung der Varianten der Kiesaufbereitung im Dellenhau und im Kieswerk Birkenbühl.

Bezüglich der Anmerkung von Herrn Koch zur Waldzusammensetzung regte er an, ob zusätzlich zur Wiederaufforstung der Konzessionsfläche als forstrechtlicher Ausgleich eine qualitative Waldverbesserungsmaßnahme an einem anderen Waldstandort denkbar wäre (z.B. Totholzkonzept, Bannwald). Herr Winterhalter wies daraufhin, dass es sich hier um keine Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, sondern um eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG handelt. Der forstrechtliche Ausgleich für die befristete Waldumwandlung wird durch die Wiederherstellung eines gleichartigen Mischwaldes innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Frist erfüllt. Vom forstrechtlichen Ausgleich ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu unterscheiden. In Einzelfällen kann es angebracht sein, wenn der betroffene Wald Lebensraum für geschützte Arten ist, Waldverbesserungsmaßnahmen in nahe gelegenen Waldflächen als naturschutzrechtliche Kompensation festzulegen. Zusätzliche Waldverbesserungsmaßnahmen können als forstrechtlicher Ausgleich (Timelag-Aufschlag) nur festgelegt werden, wenn die Waldumwandlung länger als 25 Jahre dauert, was nach der Planung nicht der Fall ist. Um den Eingriff gering zu halten, erfolgt der Abbau, die Rekultivierung und Wiederaufforstung Zug um Zug in festgelegten Abbau- und Rekultivierungsabschnitten. D.h. die Aufforstung erfolgt nicht am Ende des Abbaus und der Rekultivierung auf der gesamten Fläche, sondern abschnittsweise in den Rekultivierungsabschnitten.

Aufgrund der Anmerkungen von Herrn Dr. Neusüß zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ergänzte Herr Schettler, dass der Abbau und die Rekultivierung abschnittsweise in einem engen zeitlichen Ablauf erfolgen sollen. Die Rekultivierung der gesamten Konzessionsfläche soll innerhalb von 20 Jahren abgeschlossen werden. Bei einer analogen Anwendung der BKompV ist bei der Festlegung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs ein Timelag-Aufschlag nur zu berücksichtigen, wenn die Waldfunktion über 30 Jahre nicht wiederhergestellt wird. Diese Rechtsauffassung und die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht näher dargestellt werden.

Weitere Vertreter von Umweltverbänden nahmen an der Besprechung nicht teil.

## **TOP 5: Ausblick**

Der Antragsteller wird die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erstellen. Sobald der Umweltbericht und die aktualisierten Gutachten vorliegen, wird das Landratsamt Konstanz das Verfahren nach dem UVPG durchführen und die die anerkannten Umweltverbände, die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligen. Anschließend wird das Landratsamt neu über das Kiesabbauvorhaben entscheiden. Den Bevollmächtigten der Gemeinden und des Kieswerks wurde ein kurzfristiger Austausch angeboten, wenn Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg oder des Verwaltungsgerichts Freiburg vorliegen.

Dieterle